

Stadtbezirk Mitte

Gestaltungssatzung

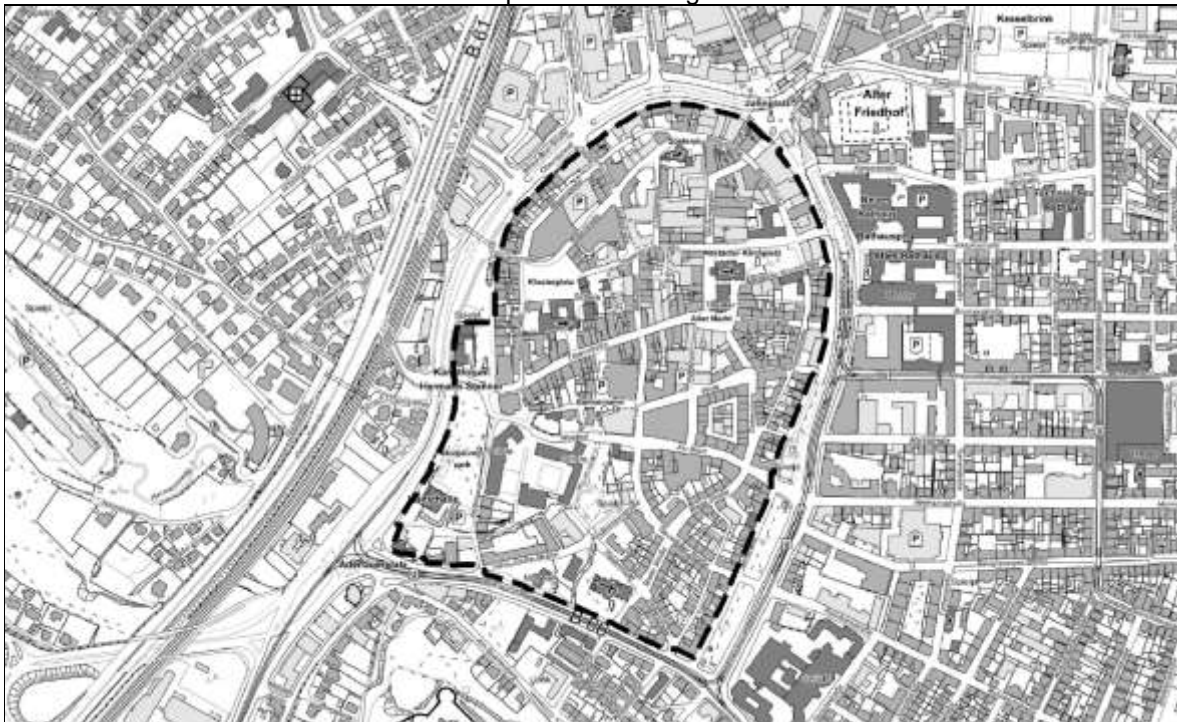
gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 1 BauO NRW 2018

Werbeanlagensatzung Altstadt

Satzungstext

September 2024

Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Verfasser: Bauamt

Gestaltungssatzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen im Bereich der Bielefelder Altstadt

(Werbeanlagensatzung Altstadt)

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 112), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Bielefelder Altstadt weist einen erhaltenen historischen Stadtgrundriss innerhalb einer geschlossenen räumlichen Situation mit den ehemaligen Wallanlagen („Hufeisen“) auf.

Gekennzeichnet durch das Nebeneinander von (historischen) Ensembles mit hoher Gestaltqualität, zeitgeschichtlichen Zeugnissen des Wiederaufbaus sowie der erhaltenen Kleinteiligkeit besitzt die Altstadt einen eigenen städtebaulichen Charakter und eine eigene Identität.

Mit der Satzung für Werbeanlagen sollen daher die Voraussetzungen für einen einheitlichen Steuerungsrahmen für den gesamten Altstadtbereich geschaffen und ein hoher Qualitätsanspruch an die Gestaltung von Werbeanlagen in der Bielefelder Altstadt formuliert werden. Durch die Aufstellung entsprechender Regelungen i. S. zurückhaltender und gestalterisch integrierter Werbung sollen der Wiedererkennungswert der Fassaden der Altstadt, insbesondere in der Fußgängerzone mit seinem eigenen Bielefelder Altstadtcharakter, und die bestehende städtebauliche Qualität gesichert und gestärkt werden.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Altstadt von Bielefeld innerhalb der Wallringstraßen, der Artur-Ladebeck-Straße im Westen, dem Oberntorwall im Westen und Norden, dem Jahnplatz im Nordosten, dem Niederwall im Osten und der Kreuzstraße im Süden und ist in Anlage 1 „Abgrenzungsplan“ zu dieser Satzung dargestellt. Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Geltungsbereich gliedert sich in zwei Zonen. Zone 1 umfasst den gesamten Geltungsbereich mit Ausnahme der Zone 2. Zone 2 umfasst die Grundstücke Oberntorwall 23a, 23c, 24 und 25, Jahnplatz 10, Niedernstraße 28, 39 und 41 sowie Niedernwall 2 mit den jeweils den Straßen Oberntorwall, Jahnplatz, Niedernstraße und Niedernwall zugewandten Fassadenseiten entsprechend der Darstellung in Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung enthält gemäß § 89 Absatz 1 Nummer 1 BauO NRW 2018 örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung von Werbeanlagen.
- (2) Die Satzung gilt unbeschadet der Bestimmungen der BauO NRW 2018 zur Genehmigungspflicht von Werbeanlagen.
- (3) Die Belange des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Rechtmäßig bestehende und genehmigte Werbeanlagen, die den Regelungen dieser Satzung widersprechen, genießen Bestandsschutz.

- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen und Werbeanlagen, die vorübergehend für öffentliche Wahlen oder Abstimmungen und für Baustelleneinrichtungen angebracht oder aufgestellt werden.

§ 3 Begriffe

- (1) Werbeanlagen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Flachwerbungen sind parallel zur Gebäudefassade angeordnete Werbeanlagen.
- (3) Ausleger sind rechtwinklig zur Gebäudefassade angeordnete Werbeanlagen.
- (4) Fremdwerbung ist eine Werbung, die sich nicht an der Stätte der Leistung befindet. Markenartikelreklame, die im Verhältnis zur Werbung an der Stätte der Leistung (Eigenwerbung) nicht übermäßig groß ist (Ansichtsfläche der Markenartikelreklame < 50 v. H. der Ansichtsfläche der Eigenwerbung) und von der Betreiberin oder dem Betreiber der Stätte der Leistung selbst errichtet wurde, gilt nicht als Fremdwerbung im Sinne dieser Satzung.
- (5) Die Ansichtsfläche von Werbeanlagen, die aus Einzelbuchstaben und/oder Firmenemblem (Wortmarke, Bildmarke oder Wort-Bild-Marke) bestehen, wird nach der Fläche des die Werbung umschließenden waagerechten Rechtecks ermittelt.
- (6) Als ungeteilte, eine gestalterische Einheit bildende Gebäudefassadenflächen gelten Fassadenbereiche, die in einer Ebene liegen, nicht von Fensterflächen unterbrochen sind und aus einem einheitlichen Oberflächenmaterial bestehen. Eine Gebäudeansicht kann aus mehreren Gebäudefassadenflächen bestehen.

§ 4 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Unzulässig sind im Geltungsbereich dieser Satzung:
- a. Fremdwerbung mit einer Ansichtsfläche von mehr als 2,5 m²,
 - b. Werbeanlagen mit einer Gesamthöhe der Ansichtsfläche von mehr als 0,55 m in Zone 1,
 - c. Werbeanlagen mit einer Gesamthöhe der Ansichtsfläche von mehr als 0,75 m in Zone 2,
 - d. Werbeanlagen oberhalb der Trauflinie bzw. Attika von Gebäuden,
 - e. Werbeanlagen oberhalb der Brüstung des 1. Obergeschosses und oberhalb von 5,00 m, gemessen ab der nächstgelegenen Geländeoberfläche, sofern es sich bei den Werbeanlagen nicht um eine Fassadenbemalung oder einen Ausleger handelt, in Zone 1,
 - f. Werbeanlagen aus Transparenten, Planen, Textilien oder Netzen (dazu zählen nicht Markisen) oberhalb des 1. Obergeschosses,
 - g. Werbeanlagen, die die architektonische Gliederung (z. B. Stützen, Pfeiler, Dachrandabdeckungen etc.) eines Gebäudes überformen oder das baugestalterische Ordnungsprinzip der jeweiligen Fassade mit seinen Konstruktions- bzw. Symmetrieachsen durchbrechen,
 - h. die Beleuchtung von Werbeanlagen mit auskragenden Strahlern,

- i. Werbeanlagen mit wechselndem (flackernd) oder sich bewegendem Licht (Lichtlaufanlagen, senkrechte Kletterschriften, Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung),
- j. Werbeanlagen in fluoreszierenden Farben oder Neonfarben,
- k. Werbung auf der Oberseite von Markisen und Vordächern,
- l. Ausleger an Gebäudefassaden in einem Abstand von mehr als 0,10 m zur Befestigungswand oder einer Anbringungshöhe von mehr als 7,50 m, gemessen ab der nächstgelegenen Geländeoberfläche, oder mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,50 m, einer Ansichtsbreite von mehr als 0,50 m oder einer Ansichtstiefe von mehr als 0,10 m in Zone 1,
- m. Ausleger an Gebäudefassaden in einem Abstand von mehr als 0,10 m zur Befestigungswand oder einer Anbringungshöhe von mehr als 10,50 m, gemessen ab der nächstgelegenen Geländeoberfläche, oder mit einer Ansichtshöhe von mehr als 2,00 m, einer Ansichtsbreite von mehr als 0,50 m oder einer Ansichtstiefe von mehr als 0,10 m in Zone 2,
- n. Ausleger unter Arkaden, Kolonaden und Vordächern in einem Abstand von weniger als 0,15 m zur Gebäudefassade oder mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,40 m, einer Ansichtsbreite von mehr als 1,00 m oder einer Ansichtstiefe von mehr als 0,10 m,
- o. parallel zur Gebäudefassade angebrachte Werbeanlagen unter Arkaden, Kolonaden und Vordächern in einem Abstand von weniger als 0,10 m zur Gebäudefassade oder mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,40 m, einer Ansichtsbreite von mehr als 2,00 m oder einer Ansichtstiefe von mehr als 0,10 m,
- p. Werbeanlagen als Fenster- oder Schaufensterbeklebung und sonstige Fenster- oder Schaufensterbeklebung (auch auf Blindverglasungen) mit einer Ansichtsfläche bzw. einem Beklebunganteil von mehr als 25 v. H. der einzelnen Glasfläche.

(2) Zusätzlich gelten für Werbeanlagen folgende Regelungen:

- a. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur zulässig als Flachwerbung und als rechteckige Ausleger.
- b. Je Nutzungseinheit ist nur eine Werbeanlage als Wortmarke, Bildmarke oder Wort-Bild-Marke und zusätzlich ein Ausleger auf der Gebäudefassade zum öffentlichen Raum zulässig. Liegt das Gebäude an einer Straßenecke, gilt diese Beschränkung für jede Gebäudefassadenseite.
- c. Werbeanlagen, ausgenommen Ausleger, dürfen nur aus freigestellten oder dekupierten Einzelbuchstaben und/oder Firmenemblemen (Wortmarke, Bildmarke oder Wort-Bild-Marke) bestehen.
- d. Die Summe aller Ansichtsflächen von Werbeanlagen (auch Wandbemalungen), die sich vor oder auf einer ein gestalterische Einheit bildenden Gebäudefassadenfläche befinden, darf nicht mehr als 30 v. H. der Ansichtsfläche dieser Gebäudefassadenfläche verdecken.
- e. Der Abstand von Werbeanlagen zu der oberen und den seitlichen Begrenzungen einer Gebäudefassadenfläche muss mindestens 0,50 m betragen.
- f. Hinweisschilder auf Gebäudefassaden, die auf Gewerbeeinheiten oder Dienstleister in den Obergeschossen eines Gebäudes hinweisen, sind im Bereich der Treppeneingänge in Sichthöhe anzubringen und dürfen eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten. Bei mehreren Nutzungen innerhalb eines Gebäudes sollen die Hinweise auf einem gemeinsamen Hinweisschild untergebracht werden.

- g. Werbeanlagen an Baustelleneinrichtungen sind nur für die Dauer der jeweiligen Baumaßnahme zulässig, längstens jedoch für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren.

§ 5 Abweichungen

Abweichungen von einzelnen Regelungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW 2018 zugelassen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Werbeanlage errichtet, die gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gestaltungssatzung tritt mit ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Abgrenzungsplan (1: 5.000)

